

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1 Satz 1 und 28 Absatz 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), des § 80 Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]) und des § 2 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz in ihrer Sitzung am 27. September 2016 folgende Satzung zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ beschlossen:

**Satzung der Gemeinde Dabergotz
zur Umlage des Verbandsbeitrages des
Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“**

**§ 1
Allgemeines**

- 1) Die Gemeinde Dabergotz ist auf Grund des § 2 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Dezember 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 39]), gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]), in Verbindung mit § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. August 2016 (BGBl. I S. 1972), unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.
Die Zuordnung der Grundstücke zum Gebiet des Verbandes ergibt sich aus der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ vom 23. Mai 2011, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg (Nr. 34 vom 31.08.2011 S.1381 ff), zuletzt geändert durch die erste Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ vom 19. März 2014, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 17 vom 30. April 2014 (S. 607 ff).
Mit Wirkung zum 1. Januar 2014 ist das Verbandsgebiet des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ nach Einzugsgebiet zu bestimmen. Maßgeblich sind die Einzugsgebiete nach Absatz 3 Satz 3 bis 5 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG). Grundlage für die Bestimmung des Einzugsgebietes und der Verbandsgrenzen ist das Datenkataster EZG 25 des Landes Brandenburg.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben auf Grundlage der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

**§ 2
Gegenstand der Umlage**

- (1) Die Gemeinde Dabergotz erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der von ihr an den Gewässerunterhaltungsverband „Oberer Rhin/Temnitz“ zu zahlende Verbandsbeitrag auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde,

des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt wird.

- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ gegenüber der Gemeinde Dabergotz für das betreffende Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3

Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil umlagepflichtig.
- (5) Im Falle eines Eigentümerwechsels ist der neue Grundstückseigentümer von Beginn des Kalenderjahres an umlagepflichtig, das der Änderung der Eigentumsverhältnisse – Eintragung im Grundbuch – folgt. Diese Regelung gilt für Erbbauberechtigte sowie Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend.

§ 4

Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

§ 5

Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.

§ 6

Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter und Kalenderjahr der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt

für das Jahr 2014	0,000395 € (entspricht 3,95 € je ha)
für das Jahr 2015	0,000386 € (entspricht 3,86 € je ha)
für das Jahr 2016	0,0000 € (entspricht 0,00 € je ha).

§ 7

Anzeigepflicht

Der Umlageschuldner ist verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) dem Amt Temnitz binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2014 in Kraft.

Hinweis:

Die Satzung wurde im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 6 vom 15. Oktober 2016 öffentlich bekannt gemacht.